

Besondere Bedingung Nr. 9942 Automatische Brandmeldeanlagen (Fassung 2011)

Die in der Versicherungsurkunde bezeichneten Bereiche sind durch eine automatische Brandmeldeanlage geschützt. Die Brandmeldeanlage muss jederzeit und in allen Teilen den vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband und von den österreichischen Brandverhütungsstellen herausgegebenen Technischen Richtlinien "Vorbeugender Brandschutz TRVB S 123 "Brandmeldeanlagen" entsprechen, soweit nicht Abweichungen vom Versicherer schriftlich genehmigt sind. Die Wirksamkeit der Brandmeldeanlage ist durch eine entsprechende Alarmorganisation (interne Alarmierung und Alarmierung der Feuerwehr) sicherzustellen.

Der Versicherungsnehmer hat

1. durch genaue Einhaltung der in den TRVB S 123 für Betrieb, Wartung und Instandsetzung geltenden Bestimmungen die Anlage dauernd in vorschriftsmäßigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie mit einem Fachunternehmen einen entsprechenden Wartungsvertrag abzuschließen und diesen dem Versicherer auf Wunsch vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer Vorschriften dieses Punktes, so hat er für die Dauer der Verletzung den Prämiennachlass anteilig nachzuzahlen;

2. dem Versicherer erhebliche Störungen der Anlage, auch wenn dadurch die Anlage nur teilweise unwirksam wird, sofort zu melden und die Anlage unter Beachtung von angemessenen Vorsichtsmaßnahmen möglichst schnell wieder in Stand setzen zu lassen.

Dauert eine Störung länger als drei Tage, so hat der Versicherungsnehmer für die Dauer der Störung den anteiligen Prämiennachlass nachzuzahlen.

3. die gesamte Brandmeldeanlage nach Fertigstellung einer Abschlussüberprüfung und in Abständen von höchstens zwei Jahren, jedenfalls aber auf jederzeitige schriftliche Anforderung des Versicherers, durch die zuständige Brandverhütungsstelle oder eine akkreditierte Inspektionsstelle einer Revision unterziehen und die dabei allenfalls festgestellten Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen; dies ist durch eine Bestätigung der zuständigen Brandverhütungsstelle bzw. Inspektionsstelle nachzuweisen. Die Überwachungsberichte betreffend die Abschlussüberprüfung und Revisionen sind dem Versicherer unaufgefordert zu übermitteln.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Pflichten, so hat er den Prämiennachlass für die Dauer des Verzuges nachzuzahlen.

Die Vereinbarungen dieser Besonderen Bedingung sind vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Die Außerbetriebsetzung oder Inaktivierung der Brandmeldeanlage stellt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinn des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) dar.